

Gruppenordnung des SV der Züchter der Deutschen Schautauben

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Sonderverein der Züchter der Deutsche Schautaube Gruppen als Unterabteilungen. Ihre Gründung oder Zusammenlegung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.

§ 1 Rechtliche Stellung

1. Die Gruppen sind territoriale Unterabteilungen des SV, sofern sie nicht mit Zustimmung des Vorstandes des SV ein eingetragener Verein sind.
2. Sie tragen einen eigenen Namen mit dem Zusatz: Gruppe des SV der Züchter Deutscher Schautauben.
3. Sie wählen ihren eigenen Vorstand.
4. Sie bestimmen ihre Mitglieder selbst.
5. Sie führen eigene Kassen und sind zur Kontoführung berechtigt.
6. Sie führen ihre eigenen Versammlungen und Ausstellungen durch.
7. Eine Gruppe besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Bestehende Gruppen haben Bestandsschutz.
8. Die Gruppen sind an die Satzung und Beschlüsse des Hauptvereins gebunden. Der Klageweg gegen Beschlüsse des Hauptvereins ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitglieder der Gruppe

1. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe mit einfacher Mehrheit. Mit der Mitgliedschaft in einer Gruppe erwirbt man gleichzeitig die Mitgliedschaft im SV.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins.

§ 3 Finanzen

1. Die Gruppen kassieren den Beitrag des SV und führen diesen bis zum 1. April des Jahres an ihn ab.
2. Sie sind berechtigt, eigene Beiträge festzusetzen und zu erheben.
3. Der Vorstand der Gruppe ist nur berechtigt, Verträge und Verpflichtungen bis zur Höhe des Vermögens der Gruppe einzugehen.
4. Der Hauptverein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gruppen.

§ 4 Organe der Gruppe

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 5 Gruppenvorstand

1. Der Vorstand der Gruppe setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender

- b. 1. Kassierer
 - c. 1. Schriftführer
 - d. weitere Mitglieder für Funktionen und Aufgaben in der Gruppe.
2. Der Gruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und somit die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung selbst regeln.

§ 6 Mitgliederversammlung der Gruppe

1. Anfang des laufenden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung der Gruppe statt und wird vom 1. Vorsitzenden der Gruppe schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Satzung des Hauptvereins.

§ 7 Ehrungen

1. Die Gruppe entscheidet über eigene Ehrungen und ist berechtigt, Ehrungen nach der Ehrenordnung des SV für ihre Mitglieder zu beantragen.

§ 8 Auflösung der Gruppe

1. Die Auflösung der Gruppe muss durch die Mitgliederversammlung der Gruppe mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung einer Gruppe fällt deren Vermögen an den Hauptverein.
3. Mitglieder, die aus gesundheitlichen und Altersgründen keine Zucht mehr betreiben und sich keiner anderen Gruppe anschließen können, behalten ihre SV-Mitgliedschaft und werden vom Vorstand verwaltet. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Diese Gruppenordnung wurde vom Vorstand des Sonderverein der Züchter Deutscher Schautauben am 26.04.2024 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
2. Sofern die Gruppenordnung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des SV.

Klaus Höchsmann

2. Vorsitzender

Manfred Lampert

1. Kassierer

Dieter Mienert

2. Schriftführer

Henry Ehricht

Beisitzer

Rainer Redel

Zuchtwart